

Kurztitel

Prozeßleittechniker-Ausbildungsverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI.Nr. 1094/1994 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 195/2010

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

01.01.1995

Außerkrafttretensdatum

31.07.2015

Beachte

Zum Ende des Bezugszeitraums vgl. § 15, BGBI. II Nr. 195/2010.

Text**Fachkunde**

§ 10. (1) Die Fachkunde hat die stichwortartige Beantwortung je einer Frage aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:

1. Werkstoffkunde,
2. Maschinen- und Gerätekunde,
3. Grundlagen der Elektrotechnik,
4. Grundlagen der Pneumatik und Hydraulik,
5. Grundlagen der Elektronik,
6. Meßkunde,
7. Prozeßleittechnik.

(2) Die Fachkunde kann auch in programmierter Form mit Fragebögen geprüft werden. In diesem Fall sind aus jedem Bereich fünf Aufgaben zu stellen.

(3) Die Aufgaben sind so zu stellen, daß sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können.

(4) Die Prüfung ist nach 80 Minuten zu beenden.